

Musterprozess von Herr Pleines

Sehr geehrter Herr,

der BFH hat mit weiterem Urteil vom 04.02.2010 - Az. X R 52/08 - seine bisherige Rechtsprechung erneut bestätigt und entschieden, dass die Umstellung der Besteuerung der Alterseinkünfte auf das System der nachgelagerten Besteuerung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Das Urteil erging in dem Klageverfahren des Herrn Jochen Pleines.

Der Kläger in dem Verfahren führte mehrere Argumente an, aufgrund derer aus seiner Sicht das Alterseinkünftegesetz verfassungswidrig sei.

Vorrang stellt nach Ansicht des Klägers die spätere Rentenauszahlung lediglich eine Vermögensumschichtung dar, da während der Einzahlungsphase der Kapitalanteil aufgebaut wird und dieser dann nicht als Einmalzahlung, sondern in Rentenform ausgezahlt wird. In der Steuersystematik des Einkommensteuergesetzes unterliegt jedoch das Vermögen nicht der Einkommensbesteuerung. Aus Sicht des Klägers stellen die Rentenzahlungen nichts anderes als Rückzahlung des Kapitalanteils aus der Rente dar und seien daher kein Einkommen.

Ebenso ist der Kläger der Auffassung, dass die Wertsteigerung des erworbenen Vermögens zwischen der Beitragsentrichtung und des Rentenbeginns einkommensteuerlich unbeachtlich sei.

Der Kläger hatte aufgrund der bestehenden freiwilligen Versicherung Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung geleistet. Diese erbrachte er aus seinem Einkommen bzw. aus versteuertem Vermögen (Erbe).

Hätte er die Beiträge in eine private Rente eingezahlt und nicht freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung, dann würde die private Rente der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen. Diese Unterscheidung zwischen der privaten Rente und der aufgrund von freiwillig entrichteten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ausgezahlten Rente sei aus steuersystematischer Sicht seines Erachtens nicht gerechtfertigt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass sowohl bei der privaten als auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung eine Vermögensumschichtung vorliegt, bei der die Rente über den Ertragsanteil hinaus nicht besteuert werden darf.

Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass die Renten aufgrund eines ansonsten hohen Kostenaufwandes pauschal besteuert werden müssten. Der Kläger ist der Ansicht, dass diese Behauptung des Gesetzgebers unzutreffend ist, da die Rentenversicherung schließlich sämtliche Daten im Rentenbescheid erfasst hat; so sind beispielsweise Versicherungslauf, Höhe und Zeitpunkt der entrichteten freiwilligen und Pflichtbeiträge, der daraus resultierenden Entgeltpunkte und die Entgeltpunkte für Transferleistungen im Rentenbescheid aufgeführt.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die dem Gesetzgeber eingeräumte Gestaltungsfreiheit aufgrund des Gebots der Folgerichtigkeit im Steuerrecht dort eine Grenze habe, wo hier mit Hilfe der EDV eine Typisierung und Pauschalierung nicht erforderlich sei.

Der BFH führt mehrere Gründe für die Zurückweisung der Revision an. Das eigentliche Argument für die Verfassungsmäßigkeit des Alterseinkünftegesetzes ist jedoch aus Sicht des BFH die Praktikabilität des Gesetzes. Dieses Argument wird mehrfach im Urteil aufgeführt.

Aus Sicht des BFH hat der Gesetzgeber den konkretisierten Gesetzesauftrag, den er vom BVerfG mit den Urteilen aus den Jahren 1992 und 2002 erhalten habe, zutreffend verstanden und umgesetzt. Danach sei die gleichheitsgerechte Besteuerung der Altersbezüge nur möglich, wenn bei der Neuregelung die Besteuerung aller bestehenden Altersversorgungssysteme aufeinander abgestimmt wird. Der Gesetzgeber habe sich im Rahmen der Besteuerung von auf Altersvorsorgebeiträgen beruhenden Leibrenten grundsätzlich von dem Gedanken gelöst, dass bei Leistungen

durch Versorgungseinrichtungen, die auf dem Versicherungsprinzip beruhen, die Ertragsanteilsbesteuerung steuersystematisch gerechtfertigt sei. Daher könnten Rentenzuflüsse - auch soweit sie auf eigenen Beitragszahlungen des Steuerpflichtigen zur Rentenversicherung beruhen - über den Ertragsanteil hinaus der Besteuerung unterworfen werden.

Nach den Regelungen im Alterseinkünftegesetz seien das steuerpflichtige Einkommen die Zuflüsse aus Beiträgen aufgebautem Vermögen, die die Steuerbelastung in der Beitragsphase gemindert haben, zzgl. einer Wertsteigerung.

Der BFH führt auch aus, dass - anders als der Gesetzgeber es umgesetzt hat - die Ertragsanteilsbesteuerung für Zuflüsse aus freiwillig erbrachten Rentenzahlungen verfassungsrechtlich weiterhin möglich gewesen wäre. Der BFH zieht sich jedoch wieder auf das Argument der Praktikabilität zurück, indem er ausführt, dass der Gesetzgeber jedoch dem Konzept der Vereinheitlichung des Altersvorsorgesystems den Vorzug gegeben habe und dies nicht zu beanstanden sei.

Der BFH führt dazu wörtlich aus:

„Die Grundentscheidung des Gesetzgebers, die in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG genannten Leibrenten trotz einer unterschiedlichen Berücksichtigung der steuerlichen Belastung der jeweiligen Altersvorsorgeaufwendung der nachgelagerten Besteuerung zu unterwerfen, verletzt nicht den Gleichheitssatz des Art. 3 GG (RdNr. 20).“

Letztendlich stellt der BFH fest, dass tatsächlich eine Ungleichbehandlung i. S. des Art. 3 GG vorliegt, diese jedoch im Rahmen einer Abwägung zwischen den Interessen des Gesetzgebers und den Interessen des einzelnen Steuerpflichtigen gerechtfertigt sei.

Die Rechtfertigung leitet der BFH daraus ab, dass zumindest nach der Übergangsphase die Rentenanwartschaften in der aktiven Zeit eines Arbeitnehmers und eines Selbständigen unter vergleichbaren steuerlichen Bedingungen aus nicht versteuertem Einkommen gebildet werden können, sofern die Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Darüber hinaus ist die Ungleichbehandlung aus der Übergangsregelung gerechtfertigt, weil es sich nur um eine vorläufige Maßnahme handle und dem Gesetzgeber bei der Regelung komplexer Lebenssachverhalte gröbere Typisierung und Generalisierungen zugestanden werden. Die Abwägung zwischen folgerichtiger Ausrichtung der Einkommensbesteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Notwendigkeit einfacher, praktikabler und gesamtwirtschaftlich tragfähiger Lösung fällt daher zu Lasten des Steuerpflichtigen aus, weil durch diese Abwägung dem Gesetzgeber ein weiter Ermessensspielraum gegeben ist.

Letztendlich rechtfertigt die Administrierbarkeit und Praktikabilität der steuerrechtlichen Vorschriften die Ungleichbehandlung, da ansonsten die frühere steuerliche Behandlung eines jeden Steuerpflichtigen berücksichtigt werden müsse, um eine Zweifachbesteuerung auszuschließen.

Der BFH führt weiter aus, dass in den Rentenbescheiden - wie vom Kläger dargelegt - die steuerliche Vorbelastung der jeweiligen Rentenversicherungsbeiträge der letzten Jahrzehnte nicht automatisch zu entnehmen sei. Zudem ergäbe eine Einzelfallbehandlung erhebliche Probleme beim Sonderausgabenabzug von Ehegatten im Rahmen der Zusammenveranlagung.

Letztendlich obliegt es aber dem Gesetzgeber, einzuschätzen, ob ein solcher Verwaltungs- und Kontrollaufwand besteht und diese aus haushaltspolitischer Sicht hingenommen werden kann, um die Vorgaben des BVerfG umzusetzen.

Solange die Einschätzung des Gesetzgebers nicht willkürlich sei, könne nicht von einer Verfassungswidrigkeit ausgegangen werden. Die typisierende und pauschalierende Besteuerung der Renten nach dem Alterseinkünftegesetz durfte daher umgesetzt werden.

Der BFH führt aus, dass das BVerfG dem Gesetzgeber in seinem Urteil einen weiten Entscheidungsspielraum eingeräumt habe, der aus Sicht des BFH nicht überschritten sei. Letztendlich sei aus Sicht des BFH entscheidend, dass nach Übergangsregelung die künftigen Renteneinnahmen auf Altersvorsorgeaufwendungen beruhen, die grundsätzlich in vollem Umfang als Sonderausga-

ben abziehbar waren. Dies ist das entscheidende Argument, auf das der BFH neben dem Argument der Administrierbarkeit und Praktikabilität des Alterseinkünftegesetzes die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung im Rahmen der unterschiedlichen Rentensysteme stützt.

Der BFH erkennt auch eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Besteuerung privater Leibrenten mit dem Ertragsanteil gegenüber den anderen Renten, da auch bei den privaten Leibrenten die Beitragsleistung aus versteuertem Einkommen geleistet wird. Die Ungleichbehandlung rechtfertigt der BFH wiederum mit dem weiten gesetzgeberischen Spielraum für die zulässigen pauschalen Lösungen. Der BFH führt aus, dass die steuerliche Besserstellung wie die spiegelbildliche Benachteiligung im Einzelfall zwangsläufige Konsequenz der grundsätzlichen Befugnis des Gesetzgebers zur Vereinfachung und Typisierung sei.

Hinsichtlich des vom Kläger angeführten Arguments des Vertrauensschutzes führt der BFH aus, dass aufgrund von fiskalischen Gründen eine rückwirkende Anknüpfung an bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Lebenssachverhalte verfassungsmäßig sei.

Der BFH führt wörtlich aus:

„Die verfassungsrechtlich geforderte Beseitigung der Ungleichbehandlung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Finanzierbarkeit der Neuregelung für die öffentlichen Haushalte hat eine so hohe Bedeutung für das Gemeinwohl, dass das Interesse des Klägers am Fortbestand der Ertragsanteilsbesteuerung seiner Renteneinkünfte dahinter zurücktreten muss (RdNr. 54).“

Der BFH rechtfertigt diese Behandlung, obwohl er zuvor feststellt

„dass die vom Kläger geleisteten Rentenversicherungsbeiträge ein wichtiger Baustein seiner Altersversorgung waren und der verschärfte Steuerzugriff ihn genau in dem Moment getroffen hat, in dem er Rentner wurde, sodass er keine Möglichkeit hatte, die Einbuße an Nettoeinkommen durch anderweitige Vermögensdisposition auszugleichen oder den negativen steuerlichen Entwicklungen auszuweichen (RdNr. 51).“

Hinsichtlich des Arguments des Klägers, dass eine Doppelbesteuerung vorliege, hat der BFH in dem genannten Urteil keine Entscheidung treffen müssen, da nach Berechnung des BFH im Streitfall keine Doppelbesteuerung gegeben sei.

Dazu führt der BFH aus:

„...muss im Streitfall weder die Frage entschieden werden, wie im Einzelnen die Doppelbesteuerung zu ermitteln ist, noch ob der Gesetzgeber den Auftrag des BVerfG, in jedem Fall die Doppelbesteuerung zu vermeiden, in zutreffender Weise umgesetzt hat (RdNr. 78).“

Erstaunlich ist, dass der BFH in seinem Urteil tatsächlich eine Ungleichbehandlung der Besteuerung der Renteneinkünfte feststellt, aber diese doch teilweise massive Ungleichbehandlung in Hinblick auf die Praktikabilität der Regelung dieses komplexen Sachverhaltes rechtfertigt. Dadurch, dass der BFH sämtliche Argumente gegen eine Verfassungsmäßigkeit des Alterseinkünftegesetzes unter dem vom BVerfG vorgegebenen weiten Ermessens- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers als für eine Verfassungswidrigkeit des Alterseinkünftegesetzes nicht ausreichend erklärt, gibt er letztendlich dem Gesetzgeber einen Freifahrtschein für massive ungerechte Regelungen im Rahmen der Ertragsbesteuerung.

Es stellt sich natürlich auch die berechtigt Frage, dass selbst bei einem so komplexen Sachverhalt wie der Rentenbesteuerung, eine Übergangsregelung mit einer Dauer von 45 Jahren noch als vorläufige Maßnahme angesehen werden kann, in der eine Ungleichbehandlung vorliegen darf, weil die Ungleichbehandlung nach Abschluss der vorläufigen Maßnahme behoben wird.

Nicht nachzuvollziehen ist, dass die Argumente des BFH für die Ungleichbehandlung darauf gestützt werden, dass der Gesetzgeber ein einheitliches Rentenbesteuerungskonzept verfolge, an-

dererseits jedoch die Besteuerung der privaten Leibrente mit dem Ertragsanteil doch zulässt und hier die Ungleichbehandlung im Vergleich mit den anderen Altersvorsorgesysteme zulässt.

Aufgrund der umfangreichern Ausführungen des BFH zur Verfassungsmäßigkeit des Alterseinkünftegesetzes hat die Analyse des Urteils und meine Stellungnahme dazu mehr Zeit in Anspruch genommen, so dass ich Ihnen erst heute meine Stellungnahme übersenden kann.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne persönlich zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Dipl.-Kfm. K. Pieper

- Steuerberater -